

Aufgrund der §§ 142 und 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 5 und 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat am 19. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Historische Innenstadt Wolfenbüttel“**

§ 1

Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt Wolfenbüttel“

- (1) Die Satzung der Stadt Wolfenbüttel vom 07.11.1977 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ in Form der Berichtigung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel vom 07.11.1977 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ vom 16.04.1981 wird hiermit für den in Abs. 2 beschriebenen Teilbereich aufgehoben.

Der aufzuhebende Teilbereich des Sanierungsgebietes Heinrichstadt wird durch den im beigefügten Lageplan umrandeten Bereich bestimmt.

Der Lageplan vom 29.05.2013 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Der Bürgermeister, gez. Pink Wolfenbüttel, den 19.06.2013